

Entschuldigungspflicht – Merkblatt für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe

Auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen (nach Abschluss des 9. Schuljahres) besteht die Verpflichtung, an allen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

1. Entschuldigungspflicht

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder einen anderen zwingenden Grund verhindert, haben die Eltern bzw. bei Volljährigkeit sie/er selbst die Pflicht zur Entschuldigung:

- a) Am ersten Tag des Fehlens erfolgt die Information beim Sekretariat
 - per Telefon (Tel. 07661/93130) oder
 - per E-Mail (sekretariat@kolleg-st-sebastian.de)
- und**
- b) in der ersten Tutorenstunde nach dem Wiedererscheinen zum Unterricht erhält der Tutor/die Tutorin eine schriftliche Entschuldigung. Dies gilt auch für den Fall, dass nur Einzelstunden versäumt wurden.

2. Klausur- und GFS-Termine

Das Versäumen einer Klausur oder einer geplanten GFS gilt nur dann als entschuldigt, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Das Fehlen wird am Tag der Klausur/GFS telefonisch bis 08.30 Uhr beim Sekretariat angezeigt. Sofort nach dem Wiedererscheinen wird sowohl dem entsprechenden Fachlehrer/der Fachlehrerin als auch dem Tutor/der Tutorin eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt.

Bei Nichteinhalten dieser Regelung wird die Klausur/die GFS mit 0 Punkten bewertet.

3. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung für einzelne Stunden oder Tage kann lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Antrag** erfolgen. Für einzelne Stunden beurlaubt die Fachlehrerin/der Fachlehrer, für einen Tag die Tutorin/der Tutor, für mehr als einen Tag der Schulleiter.

Wir weisen darauf hin, dass wir bei überdurchschnittlich häufigen Unterrichtsversäumnissen die Fehlstunden im Zeugnis aufführen.